

UMLAGENORDNUNG 2013

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder)

Eingetragen in die Tierärzteliste + den tierärztlichen Beruf ausüben (§ 12 TÄG) + entweder Berufssitz oder Dienstort angemeldet und nicht von der Mitgliedschaft ausgenommen sind (gem § 9 TäKamG)

Abteilung SELBSTÄNDIGE

A Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder), welche eine freiberufliche selbständige Tätigkeit ausüben sowie Kammermitglieder, die Gesellschafter einer Tierärztegesellschaft sind. Weiters Kammermitglieder, die als Wohnsitztierärzte oder in einem oder mehreren Vertretungsverhältnissen tätig sind. € 660,--

Abteilung ANGESTELLTE

- B Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder), welche den tierärztlichen Beruf im Arbeitsverhältnis ausüben und nicht Mitglieder der Abteilung der Selbständigen sind . € 292,--
- E Tierärzte, welche im Rahmen ihres Präsenzdienstes beim österreichischen Bundesheer tierärztlich tätig sind, sind von der Bezahlung der Kammerumlage ausgenommen.
- F Tierärzte welche auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vom Arbeitsamt eine Vergütung erhalten und Tierärzte, die ausschließlich als halbtagsbeschäftigte Vertragsassistenten an der Veterinärmedizinischen Universität beschäftigt sind, sind von der Bezahlung der Kammerumlage ausgenommen.
- G TierärztInnen, die auf Grund des vorzeitigen Mutterschutzes, Mutterschutzes oder Bildungskarenz nicht tierärztlich tätig sind (Dienstort <u>bleibt angemeldet</u>) sind von der Bezahlung der Kammerumlage ausgenommen.

Außerordentliche Mitglieder

- Nicht mehr tierärztlich tätige Kammermitglieder, welche Empfänger einer Unterstützung aus dem Versorgungsfonds sind (vormals Pflichtmitglieder Abteilung der Selbständigen oder Abteilung der Angestellten), weiters nicht mehr tätige Kammermitglieder (vormals Pflichtmitglieder Abteilung der Selbständigen oder Abteilung der Angestellten) jedoch Pflichtmitglieder für das Kalenderjahr der Sterbekasse sind. € 29,--
- D Freiwillige Mitglieder alle Mitglieder, die vormals einer der beiden Abteilungen angehört haben und keine Pflichtmitglieder der Sterbekasse sind sowie Pensionisten, Amtstierärzte, Grenz- und Militärtierärzte. € 29,--
- H Tierärzte, denen die Befugnis zur Berufsausübung auf Grund eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission befristet entzogen wurde, sowie stellenlos gewordene Pflichtmitglieder, die als arbeitssuchend gemeldet sind, sind auf Antrag – für die Dauer des Vorliegens dieser Umstände – von der Kammerumlage und den Fonds jedenfalls zu befreien.

Die Jahreskammerumlage ist zur Gänze bis zum 31. März 2013 zur Bezahlung fällig. Bei späterer Aufnahme der tierärztlichen Tätigkeit ist die Fälligkeit nach Ablauf eines Monats gegeben. Bei Bundesbediensteten wird die Überweisung in monatlichen Teilbeträgen durch das Bundesrechenamt akzeptiert.

Die Umlage kann weder ermäßigt noch erlassen werden.

Der Präsident der Österreichischen Tierärztekammer ist ermächtigt, die Zahlungsfrist zu verlängern, jedoch muss vor dem Fälligkeitstag darum angesucht werden. Umlagen, die nicht rechtzeitig eingezahlt werden, müssen unter Anrechnung von 10 % Säumniszuschlag zuzüglich Portospesen eingemahnt werden.

Nach erfolgter zweiter Mahnung muss die Umlage im Verwaltungswege einbringlich gemacht werden.

Die vorstehende Umlagenordnung wird als Vorschrift im eigenen Wirkungsbereich gem. § 39 TÄKamG mit heutigem Tage kundgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 23.03.2013 in Kraft.

Wien, den 22.03.2013

Für den Präsidenten der Österreichischen Tierärztekammer:

Der Kammeramtsdirektor i.A. Dipl.-lur.(Univ.), Ass. lur. Christian Reinert